

## Vorlage Stadtparlament

Datum	30. März 2021
Beschluss Nr.	381
Aktenplan	152.15.13 Stadtparlament: Einfache Anfragen

### **Einfache Anfrage Oskar Seger, Karin Winter-Dubs und Patrik Anghern: Unsere Gastronomie stirbt – Gibt es eine Soforthilfe für städtische Gastro-Betriebe?; Beantwortung**

Am 12. Januar 2021 reichten Oskar Seger, Karin Winter-Dubs und Patrik Anghern beiliegende Einfache Anfrage betreffend «Unsere Gastronomie stirbt – Gibt es eine Soforthilfe für die städtische Gastro-Betriebe?» ein.

Der Stadtrat beantwortet die Einfache Anfrage wie folgt:

#### **1 Ausgangslage**

Die aktuelle, prekäre und dramatische Situation aufgrund des nochmaligen «Lockdowns» für die Gastronomie ist dem Stadtrat bewusst. Die Ungewissheit, wie lange der «Lockdown» noch dauert, ist für die Gastrobranche belastend. Gastronominnen und Gastronomen kämpfen um das Überleben ihrer Betriebe.

Die Unterstützungsmassnahmen auf nationaler, kantonaler und kommunaler Ebene sind in der Umsetzung. Dabei stehen für die Gastronomie insbesondere die Kurzarbeitsentschädigung sowie Härtefallregelung im Zentrum. Die Ausgestaltung der Härtefallhilfen liegt in der Verantwortung des Kantons. Die Grundlage ist im Gesetz über die wirtschaftliche Unterstützung von Unternehmen in Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie vom 18. Februar 2021 (sGS 571.3)<sup>1</sup> und der dazugehörigen Verordnung (sGS 571.301)<sup>2</sup> geregelt. Im Kanton St.Gallen können die Gastronomiebetriebe seit dem 4. Januar 2021 ein entsprechendes Gesuch<sup>3</sup> für die finanzielle Entschädigung einreichen. Ziel der Härtefallgelder ist es, die ungedeckten Fixkosten zu decken. Insgesamt stellt der Kanton St.Gallen dafür CHF 95 zur Verfügung.<sup>4</sup> Die maximalen Beträge, welche an die Gesuchsstellenden ausbezahlt werden, sind:

---

<sup>1</sup> [https://www.gesetzessammlung.sg.ch/app/de/change\\_documents/2100](https://www.gesetzessammlung.sg.ch/app/de/change_documents/2100)

<sup>2</sup> [https://www.gesetzessammlung.sg.ch/app/de/texts\\_of\\_law/571.301](https://www.gesetzessammlung.sg.ch/app/de/texts_of_law/571.301)

<sup>3</sup> <https://www.sg.ch/tools/informationen-coronavirus/informationen-fuer-betriebe/haertefaelle.html>

<sup>4</sup> [Verabschiedung des Gesetzes über die wirtschaftliche Unterstützung von Unternehmen in Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie durch den Kantonsrat am 17. Februar 2021](#)

- Nicht rückzahlbare Beiträge: Maximal 20 Prozent des durchschnittlichen Umsatzes der Jahre 2018 und 2019 (maximal CHF 750'000).
- Darüber hinaus bis insgesamt maximal 25 % des Umsatzes (Umsatz maximal CHF 10 Mio.) als rückzahlbares Darlehen.

Die effektiv gewährte Finanzhilfe wird in einer Einzelfallprüfung des Antrags bestimmt und orientiert sich am Schweregrad des Härtefalls.

## 2 Beantwortung der Fragen

### 1. Ist der Stadtrat bereit einen Betrag als Hilfe- resp. Überbrückungsleistung den Gastrobetrieben zur Verfügung zu stellen?

Der Stadtrat ist sich der schwierigen und belastenden Situation bewusst. Auf nationaler, kantonaler und kommunalen Ebene wurden Massnahmen initiiert und umgesetzt, um die Betroffenen zu unterstützen. Die Stadt hat ihrerseits zusätzlich im vergangenen Jahr 2020 verschiedene Massnahmen zur Unterstützung unbürokratisch und rasch umgesetzt. Dazu gehören der Verzicht auf Gewerbemieteinnahmen in der Höhe von CHF 365'418 sowie verschiedene Gebührenerlasse für das Gastgewerbe, für Ladengeschäfte, Märkte und Taxiunternehmen. Weiter hat die Stadt aufgrund der ausfallenden Weihnachtessen Gastro-Gutscheine für die Mitarbeitenden gekauft und verteilt.

Auch im Jahr 2021 wird der Stadtrat auf Gewerbemieteinnahmen verzichten; eine entsprechende Vorlage hat der Stadtrat zu Händen des Parlamentes verabschiedet. Zudem hat der Stadtrat entschieden<sup>5</sup>, dass verschiedene Gebühren für das Gastgewerbe, für Ladengeschäfte und Taxiunternehmen wiederum erlassen werden. Für betroffene Personen und Unternehmen bietet die Stadt seit dem 15. Februar 2021 eine niederschwellige Anlaufstelle im Rathaus an, um Antworten und eine Orientierung über die diversen Hilfsangebote im privaten wie wirtschaftlichen Bereich zu geben<sup>6</sup>.

Wichtig ist, dass die nationalen und kantonalen finanziellen Mittel nun so rasch wie möglich den Weg zu den anspruchsberechtigten gesuchstellenden Firmen finden, um deren Zahlungsfähigkeit und Weiterbestand zu gewährleisten. Dieses Bedürfnis wurde dem Kanton von Seiten Stadtrat entsprechend mitgeteilt.

Dass die Verantwortung der Härtefallprüfungen und Auszahlungen beim Kanton liegt, erachtet der Stadtrat als richtig. Aufgrund der hohen Dichte an Gastronomieunternehmen ist die Stadt St.Gallen im Vergleich zu anderen Gemeinden stärker betroffen. Die kantonale Lösung ist deshalb innerhalb des Kantons solidarisch und sowohl wirtschaftlich als auch sozial ausgewogen, indem für alle Gastrobetriebe im Kanton dieselben Regeln gelten.

Der Stadtrat erachtet eine weitere finanzielle Unterstützung bzw. ein weiteres Gesuchsverfahren auf kommunaler Ebene als nicht zweckmässig. Wenn die Stadt nebst Bund und Kanton eine weitere finanzielle Unterstützung anbieten würde, wäre auch hier eine individuelle Prüfung von Gesuchen zwingend notwendig. Das würde bedeuten, dass die Stadt parallel zum Kanton ebenfalls eine Prüfinstanz

<sup>5</sup> [Erneuter Gebührenerlass für Läden, Gastro und Taxis](#)

<sup>6</sup> [https://www.stadt.sg.ch/news/stsg\\_medienmitteilungen/2021/02/stadtrat-schafft-corona-anlaufstelle-im-rathaus.html](https://www.stadt.sg.ch/news/stsg_medienmitteilungen/2021/02/stadtrat-schafft-corona-anlaufstelle-im-rathaus.html)

einrichten müsste, und gleichzeitig bedürfte es einer Abstimmung zwischen kantonaler und städtischer Unterstützung. Unter diesen Umständen wird es nicht möglich, diese Gelder zeitgerecht – im Sinne einer Überbrückung bis zur Auszahlung der kantonalen Härtefallgelder – auszubezahlen.

*2. Bis wann könnte der Stadtrat einen solchen Betrag zur Verfügung stellen?*

Der Stadtrat sieht von einem Unterstützungsbetrag im Sinne einer Überbrückung wie oben erwähnt ab. Aufgrund der Finanzkompetenzen (Gemeindeordnung; SRS 111.1)<sup>7</sup> müsste ein Betrag von CHF 5 Mio. vom Stadtparlament verabschiedet werden. Beträge ab CHF 750'001 bis CHF 15 Mio. unterliegen zudem dem fakultativen Referendum. Zwischen der Behandlung im Stadtparlament und einer allfälligen Volksabstimmung würden rund sechs Monate liegen.

*3. Welche Bedingungen würde der Stadtrat an einen solchen Beitrag heften? Können die Vorschläge von Gastro St.Gallen in diese Bedingungen integriert werden?*

Um den administrativen Aufwand im Rahmen des kantonalen Gesuchsprozesses für die Gastronomiebetriebe nicht noch weiter zu erhöhen, würde die Stadt auf dieselben Kriterien zurückgreifen, wie der Kanton St.Gallen in der entsprechenden Verordnung. Neue oder andere Kriterien zu definieren, ist aus Sicht des Stadtrats nicht sinnvoll und würde mehr Verwirrung als Vereinfachung stiften. Es würde ein sehr hoher administrativer Aufwand verursacht.

Die Stadtpräsidentin:  
Maria Pappa

Die Stadtschreiber-Stellvertreterin:  
Jennifer Abderhalden

Beilage:

- Einfache Anfrage vom 12. Januar 2021

---

<sup>7</sup> [https://st.gallen.tlex.ch/app/de/texts\\_of\\_law/111.1](https://st.gallen.tlex.ch/app/de/texts_of_law/111.1)